OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651076/2/MS

Datum:
Linz, 23. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A G, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G H am Inn gegen den Bescheid Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 4. Dezember 2017, GZ: BHBRVERK-2017-433241/6-Dg, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. Dezember 2017, GZ: BHBRVERK-2017-433241/6-Dg, wurde der Bescheid der belangten Behörde vom 7. November 2017, mit dem Herrn A G (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B auf die Dauer von 24 Monaten, gerechnet ab 27. Oktober 2017, demnach bis einschließlich 27. Oktober 2019 entzogen wurde, und gegen den am 24. November 2017 eine Vorstellung eingebracht wurde, vollinhaltlich bestätigt.
Mit gleichem Bescheid wurde dem Beschwerdeführer für die Dauer der Entziehung seiner Lenkberechtigung eine allfällige ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung sowie ein allfälliger ausländischer EWR-Führerschein entzogen und dem Beschwerdeführer aufgetragen, sich einer Nachschulung sowie einer verkehrspsychologischen Untersuchung zu unterziehen und ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten zur Frage der gesundheitlichen Eignung innerhalb der Entziehungsdauer beizubringen.

Begründend führt die belangte Behörde auszugsweise Folgendes aus:
[....]
„Im Februar 2012 haben Sie erstmalig Ihre Lenkberechtigung der Klasse B erworben. Am 02.08.2015 lenkten Sie in Mattighofen am Stadtplatz einen PKW, stießen damit rückwärtsfahrend an eine Mauer und fuhren sodann in Richtung Ihrer Wohnadresse davon. Damals wurde der Vorfall nicht als Unfall gewertet, da an der Mauer kein nachhaltiger Schaden entstand und an Ihrem Fahrzeug durch die vorstehende Anhängerkupplung keine Deformationen feststellbar waren, in augenscheinlich alkoholisiertem Zustand verweigerten Sie in Ihrer Wohnung den Alkotest. Daraufhin wurde Ihnen Ihre Lenkberechtigung für die gesetzlich geforderte Mindestdauer von 6 Monaten entzogen.
Am 29.09.2015 lenkten Sie in alkoholisiertem Zustand (Strafnorm § 99 Abs. 1b StVO) trotz entzogener Lenkberechtigung auf der Weilhart Landesstraße einen nicht zum Verkehr zugelassenen und Haftpflicht versicherten PKW. Die Entziehung der Lenkberechtigung wurde daraufhin auf insgesamt 17 Monate verlängert. Am 24.01.2017 wurde Ihnen Ihr Führerschein wiederum ausgefolgt.
In Wertung der beiden Übertretungen des § 5 Abs. 2 StVO ergäbe sich nach den Bestimmungen des § 26 FSG eine Mindestentziehungsdauer von 12 Monaten. Erschwerend zu werten ist die dritte Alkofahrt, die trotz entzogener Lenkberechtigung und mit einem nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeug stattfand. Außerdem verschuldeten Sie diesmal einen Verkehrsunfall mit Eigenverletzung und erheblichem Gefährdungspotential für andere Straßenbenützer.
In einer vergleichbaren Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 08.09.2015, LVwG-AV849/001-2015, wurde nach einem ähnlich verlaufenen Verkehrsunfall mit Eigenverletzung mit einer unlängst vorangegangenen Entziehung (1 Monat, Strafnorm § 99 Abs. 1b StVO) eine Entziehungsdauer von 14 Monaten verhängt.
In einer anderen Entscheidung vom 23.04.2002, GZ: 2000/11/0182 hatte der Verwaltungsgerichtshof, keine Bedenken, dass gegen den Beschwerdeführer, dem innerhalb der letzten 9 Jahr vor Begehung des letzten Alkodeliktes die Lenkberechtigung dreimal entzogen worden war, eine Entziehungsdauer von 40 Monaten ausgesprochen

wurde. Dabei hatte der Beschwerdeführer ca. 7,5 Monate nach Ablauf der letzten Entziehungsdauer ein schweres Alkoholdelikt begangen. Mehrfach hat der Verwaltungsgerichthof festgestellt, dass Alkoholdelikte zu den schwersten Verstößen gegen die Rechtsvorschriften zählen. Der besonderen Verwerflichkeit der Wiederholung solcher Delikte fällt daher im Rahmen der Bemessung der Entziehungszeit besonders ins Gewicht.
Die Behauptung Sie hätten sich zum Zeitpunkt der Aufforderung zum Alkotest in einer Ausnahmesituation befunden und Ihr Blutalkoholgehalt wäre wesentlich niedriger als die angenommenen 1,6 Promille gewesen, kann so nicht nachvollzogen werden und spielt auch keinerlei Rolle. Der Unfallhergang, nämlich dass Sie links von der Straße abgekommen und die Böschung hinaufgefahren sind, bis Ihr Fahrzeug kippte und auf dem Dach rutschend zum Stillstand kam, lässt auf eine starke Beeinträchtigung schließen. Dadurch hatte der Unfall besonderes Gefährdungspotential, da ein eventueller Gegenverkehr Ihren PKW unweigerlich gerammt hätte. Zudem wäre Ihnen aufgrund der nicht so lange zurück liegenden Erfahrungen mit Alkoholüberprüfungen das Prozedere bekannt gewesen. Außerdem wurden Sie über die Folgen einer Verweigerung aufgeklärt. Jedenfalls haben Sie sich an der Unfallstelle völlig uneinsichtig gezeigt. Die Wortwahl für den Ausdruck der Verweigerung: „Schleichts Euch sonst krachts, interessiert mich nicht" ist zwar eindeutig, stellt aber kein der Situation angepasstes Verhalten dar. Die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist nach der dritten Entziehung der Lenkberechtigung innerhalb von 5 Jahren im Zuge der verkehrspsychologischen Untersuchung ohnehin zu überprüfen.
In Oberösterreich starben im ersten Halbjahr 2017 sechs Menschen bei Alkoholunfällen. Oberösterreich ist damit das Bundesland mit den meisten Toten durch Alkohol im Straßenverkehr. Mangelnde Einsicht, wie bei Ihnen, ist mit entsprechenden Maßnahmen zu belegen. Nur eine längere Phase der Verkehrsunzuverlässigkeit mit anschließender Ablegung der praktischen Führerscheinprüfung vermag bei Ihnen einen anhaltenden Gesinnungswandel zu bewirken.
Es war spruchgemäß zu entscheiden.“

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 7. Dezember 2017 zugestellt worden ist, hat dieser durch seine rechtsfreundlichen Vertreter mit Eingabe vom 2. Jänner 2018 (eingelangt bei der belangten Behörde am 3. Jänner 2018) rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt die Entzugszeit herabzusetzen.

Begründend wird Folgendes ausgeführt:
„Die belangte Behörde hat mir die Lenkberechtigung für die Dauer von 24 Monaten entzogen und zudem umfangreiche Begleitmaßnahmen vorgeschrieben, Es wurde darauf hingewiesen, dass ich im August 2015, sowie im September dieses Jahres bereits zwei Alkoholdelikte im Straßenverkehr begangen habe, welche zu Entzugszeiten von 6 und 11 Monaten, insgesamt sohin 17 Monaten, geführt haben. Aufgrund des jetzt begangenen Alkoholdelikts sei es notwendig, eine Entzugsdauer von 24 Monaten zu verhängen, wobei von der belangten Behörde auch auf zwei ihrer Ansicht nach vergleichbare Entscheidungen hingewiesen wurde. Dem ist zu erwidern, dass die von der Behörde herangezogenen Entscheidungen mit meinem Fall nicht vergleichbar sind, zumal hier andere Tatbegehungskonstellationen vorlagen, wobei eine der beiden Entscheidungen auch bereits vor 15 Jahren ergangen ist.

Ich gestehe zu, dass ich mich anlässlich des Vorfalls vom 27.10.2017 fehlverhalten habe. Dies wurde von mir auch bereits in der Vorstellung zugestanden. Ich bleibe aber dabei, dass es sich bei meiner Alkotestverweigerung um eine Kurzschlusshandlung gehandelt hat, da ich mich zu diesem Zeitpunkt durch die beim Verkehrsunfall von mir erlittenen Verletzungen in einem schlechten Gesundheitszustand befand und deshalb wegen vorhandener Schmerzen die wenig überlegte Entscheidung getroffen habe, den Alkotest zu verweigern. In Wirklichkeit hatte ich keineswegs so viel Alkohol getrunken, dass ein Messergebnis von 1,6 %o zu erwarten gewesen wäre. Letztlich handelte es sich aber um einen Verkehrsunfall, bei dem nur ich selbst zu Schaden gekommen bin, wobei der von mir erlittene Schaden durchaus als mildernd zu berücksichtigen ist. Ich vertrete aber die Ansicht, dass die von der Behörde verhängte Entzugsdauer von 24 Monaten auch im Hinblick auf Vergleichsentscheidungen bei ähnlichen Sachverhalten überhöht ist, wobei im Hinblick auf die Mindestentzugszeit von 12 Monaten hier durch die Festsetzung der doppelten Entzugszeit das behördliche Ermessen überschritten wurde.
Die verhängte Entzugszeit von 24 Monaten ist auf alle Fälle zu hoch, eine Steigerung der letzten Entzugszeit von 11 Monaten um 13 Monate erscheint nicht angemessen zu sein.

Ich vertrete die Ansicht, dass mit einer Entzugsdauer von 16 Monaten das Auslangen zu finden wäre, zumal zu berücksichtigen ist, dass ohnehin von der Behörde schwerwiegende Begleitmaßnahmen vorgeschrieben wurden, gegen die ich mich ohnehin nicht ausgesprochen habe. Allein die Absolvierung der von der Behörde angeordneten Begleitmaßnahmen stellt in ausreichendem Umfang sicher, dass mir die Lenkberechtigung erst dann erteilt wird, wenn eine Verkehrszuverlässigkeit meinerseits wiedergegeben ist.
Es ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt nicht notwendig, die Entzugsdauer von vornherein mit einem derart hohen Zeitraum festzusetzen, wenn ohnehin durch Begleitmaßnahmen sichergestellt ist, dass die Lenkberechtigung erst dann erteilt wird, wenn die Verkehrszuverlässigkeit wieder gegeben ist. Man sollte mir aus meiner Sicht schon die Chance einräumen, die Verkehrszuverlässigkeit etwas früher wieder zu erreichen.
Es geht für mich auch um eine massive Gefährdung meines Arbeitsplatzes. Ich bin bei einer Baufirma beschäftigt, bei der immer der am weitesten vom Arbeitsplatz entfernt wohnende Arbeitnehmer die Arbeitskollegen zur Arbeit mit einem Firmenfahrzeug mitzunehmen hat. Zur Zeit ist noch ein Kollege vorhanden, der weiter weg wohnt als ich und daher für diese Tätigkeit zuständig ist. Dieser Kollege geht in zirka 14 Monaten in Pension, sodass ich dann für die Abholung der Arbeitskräfte zuständig wäre. Wenn ich dazu mangels Lenkberechtigung nicht in der Lage bin, werde ich, wie mir auch von meiner Firma bereits klargemacht wurde, meinen Arbeitsplatz verlieren, zumal es sicher nicht so sein wird, dass ein anderer Arbeitskollege diese Fahrten durchführt und mich entgegen der gegebenen Fahrtrichtung dann unter Absolvierung eines Umwegs von zu Hause abholt. In diesem Fall wird man sich von mir als Arbeitskraft trennen, was für mich eine zusätzliche Folge des Lenkberechtigungsentzugs darstellen würde, die ich natürlich vermeiden möchte.

Ich weiß, dass ich mir in Zukunft, allein um meinen Arbeitsplatz nicht zu gefährden, keine weiteren Alkoholdelikte im Straßenverkehr mehr leisten kann und werde den Entzugszeitraum dazu nutzen, um die vorgeschriebenen Maßnahmen zu absolvieren und auf alle Fälle meine Verkehrszuverlässigkeit wiederzuerlangen.

Ich ersuche daher vor allem auch unter diesem Gesichtspunkt die Entzugsdauer für die Lenkberechtigung in dem von mir gewünschten Maß herabzusetzen. Mildernd ist in diesem

Zusammenhang aus meiner Sicht auch, dass ich ohnehin jetzt mein Fehlverhalten bereits einsehe und mir dieses Fehlverhalten auch Leid tut. Die von der Behörde getroffene Entscheidung ist aber zu hart, die Entzugszeit ist aus meiner Sicht überhöht.

Ich beantrage daher, meiner Beschwerde Folge zu geben und die Entzugszeit für die Lenkberechtigungen der Gruppen AM und B von 24 Monate auf 16 Monate herabzusetzen, zumindest aber die Entzugszeit soweit wie möglich zu reduzieren."

Mit Schreiben vom 9. Jänner 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der folgende entscheidungsrelevante Sachverhalt eindeutig ableiten ließ:
Der Beschwerdeführer hat sich am 27. Oktober 2017 um 4.39 Uhr in Geretsberg-Frankinger Landesstraße 504 geweigert seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen. Dies geht einerseits auf der Anzeige der PI Eggelsberg vom 31. Oktober 2017, GZ: VStV/917100582059/001/2017 hervor und wird auch vom Beschwerdeführer in der ggst. Beschwerde zugestanden.
Der Führerschein wurde dem Beschwerdeführer am 27. Oktober 2017 von den einschreitenden Beamten vorläufig abgenommen und wurde ihm darüber eine Bescheinigung ausgestellt, was sich ebenfalls aus der zitierten Anzeige sowie aus der im Akt aufliegenden Bescheinigung ergibt.

Dem Beschwerdeführer wurde die Lenkberechtigung bereits einmal infolge des Vorliegens des Verweigerungstatbestandes vom 22. August 2015 bis 22. Februar 2016 entzogen.
Ein weiterer Entzug der Lenkberechtigung erfolgte sogleich anschließend von 23. Februar 2016 bis 23. Jänner 2017 infolge des Lenkens im alkoholisierten Zustand (inkl. 0,4 bis exkl. 0,6 mg/l).
Beide Entzüge ergeben sich dem Führerscheinregister.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Der Beschwerdeführer richtet sich in seiner Beschwerde gegen die Entzugsdauer und beantragt diese auf 16 Monate herabzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist;

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z. 2 FSG ist die Lenkberechtigung auf mindestens zwölf Monate zu entziehen, wenn ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wird.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gehören Alkoholdelikte zu den schwersten Verstößen gegen Verkehrsvorschriften. Die besondere Verwerflichkeit der Wiederholung solcher Delikte fällt daher im Rahmen der Bemessung der Entziehungszeit besonders ins Gewicht (VwGH 23.4.2002, 2000/11/0184).

Dadurch dass sich der Beschwerdeführer als Lenker eines Fahrzeuges geweigert hat, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, hat er den Tatbestand des § 99 Abs. 1 lit. b StVO verwirklicht und gleichzeitig eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG begangen.

Bei der Wertung dieser bestimmten Tatsache stützt sich die belangte Behörde im bekämpften Bescheid erkennbar darauf, dass dem Beschwerdeführer bereits zweimal die Lenkberechtigung im Zusammenhang mit Alkoholdelikten entzogen

worden war, wobei es sich hier einmal einschlägig bereits um einen Entzug nach Verweigerung gehandelt hat und das zweite Mal ein Lenken im alkoholisiertem Zustand zugrunde lag. Schon aufgrund der Tatsache, dass es sich nicht um die Erstwiederholung handelt, der für sich alleine gesehen schon eine besondere Verwerflichkeit zukommt, sondern um eine Zweitwiederholung lässt auf eine ganz massive Verwerflichkeit des zugrundeliegenden Delikte schließen und ist auf die Tatsache der Mehrfachwiederholung bei der Festlegung der Entziehungszeit besonders Bedacht zu nehmen.

Die Gefährlichkeit von Alkoholdelikten manifestiert sich im zugrundeliegenden Sachverhalt durch den geschehenen Unfall, bei dem der Beschwerdeführer die Herrschaft über sein Fahrzeug verlor, nach links auf die Böschung kam, wo sich das Fahrzeug überschlug und der PKW auf der Fahrbahn landete.

Der Vorfall ereignete sich am 27. Oktober 2017, also vor knapp 3 Monaten. Die bisher vergangene Zeit, in der auch das hier zur Entscheidung vorliegende Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung lief, ist zu kurz, um eine für den Beschwerdeführer positive Prognose zu stellen.

Unter Berücksichtigung der Tatsachen, dass dem Beschwerdeführer durch die beiden Vorentzüge, wobei einer nahtlos an den anderen anschloss, die Lenkberechtigung für 17 Monate entzogen worden war, er im Zeitpunkt der Verwirklichung der hier ggst. bestimmten Tatsache, gerade wieder 9 Monate im Besitz der Lenkberechtigung war, es sich um die bereits zweite Wiederholung eines Alkoholdeliktes handelt, wobei ein Vordelikt ebenfalls in der Verweigerung bestand, was zu einer besonders hohen Verwerflichkeit seines Handelns führt und die Gefährlichkeit von Alkoholdelikten, die sich ggst. durch den Unfall zeigt, besonders hoch ist, bestehen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Bedenken, wenn die belangte Behörde in ihrer Wertung zum Schluss kommt, dass der Beschwerdeführer für 24 Monate als verkehrsunzuverlässig einzustufen ist.
Hegte der Verwaltungsgerichtshof bei ähnlich gelagerten Sachverhalt auch keine Bedenken gegen die Annahme einer Verkehrsunzuverlässigkeit von 2 Jahren und 5 Monaten (vgl. VwGH 24.4.2001, 2001/11/0101).

Laut ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei einer Entziehung einer Lenkberechtigung, auch wenn eine solche Maßnahme vielfach subjektiv als Strafe empfunden werden mag, nicht um eine Strafe, sondern um eine Administrativmaßnahme zum Schutz der Öffentlichkeit vor verkehrsunzuverlässigen Personen (vgl. z.B. VwGH 12.4.1999, 98/11/0053).
Private und berufliche Umstände haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses u.a. verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehrs auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (VwGH 25.2.2003, 2003/11/0017 u.a.). Aus diesem Grund waren auch die

Vorbringen in der Beschwerde, die die beruflichen Auswirkungen einer Entziehung der Lenkberechtigung zum Inhalt haben, unberücksichtigt zu lassen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß